

TOP 77:

Erste Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung

Drucksache: 256/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 307 vom 28. Oktober 2014, S. 2) über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe hinsichtlich des punktuellen Aufladens umgesetzt werden. Die entsprechenden Begriffe werden definiert und die Umsetzung des punktuellen Aufladens vorgeschrieben. So wird zwingend vorgegeben, dass die Betreiber von Ladepunkten das punktuelle Aufladen, das heißt ohne vorherigen Abschluss eines auf längere Zeit angelegten Stromlieferungsvertrages, anbieten müssen soweit der Strom nicht kostenlos abgegeben wird.

Die Verordnung sieht dazu folgende Möglichkeiten vor:

- gegen Zahlung mittels Bargeld in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt oder
- mittels eines gängigen kartenbasierten Zahlungssystems bzw. Zahlungsverfahrens oder
- mittels eines gängigen webbasierten Systems.

Außerdem wird mit der Änderungsverordnung ein sogenannter Innovationsfreiraum für Ladepunkte bis 3,7 Kilowatt geschaffen. Diese sollen von den Vorgaben der §§ 3 bis 6 LSV (Steckerstandard, punktuelles Aufladen, Anzeigepflicht gegenüber Bundesnetzagentur und daraus folgende Regulierungskompetenzen) ausgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

